

b. Die vermutliche Fälschungsversion im Bamberger Codex Can. 4

Dies alles sind Hypothesen; um ihnen Sicherheit zu geben, fehlt eine Bestätigung: Gibt es vielleicht irgendwo in der Überlieferung des Constitutum Constantini eine Spur, daß die Kopialform *Et subscriptio imperialis* in eine Originalform umgeändert worden ist, wie es der Kardinaldiakon Johannes getan haben könnte?

Dem Bamberger Codex Can. 4 (früher C 47, vorher P. I. 8), einer Pseudoisidor-Handschrift der Klasse A 2, ist vorn fol. 3 bis 6 ein fragmentarischer Ternio kleineren Formats eingebunden, auf dem ein Text des Constitutum Constantini, geschrieben um 1000, eingetragen steht: die einzige wirkliche Einzelüberlieferung²¹⁶⁾, die Zeumer heranzog (A₃),

herauslasen, Johannes digitorum mutilus sei als der Fälscher des Constitutum Constantini angesehen worden. Dieser Vorwurf ist aber geradezu vermieden; es steht eben nicht da: „praeceptum sub titulo magni Constantini finxit“ o. ä.

²¹⁶⁾ Staatliche Bibliothek Bamberg, Can. 4 (C. 47; früher P. I. 8), saec. X ex., norditalienisch, enthält, von Nachträgen abgesehen, im Hauptteil die pseudoisidorischen Dekretalen der im 9. und 10. Jahrhundert hauptsächlich in Italien verbreiteten Klasse A 2 (vgl. Hinschius, Einleitung, S. XLIV f. u. oben S. 87 Anm. 62) und den Liber de ordinationibus a Formoso papa des Auxilius (vgl. E. Dümmler, Auxilius und Vulgarius [1866] S. 55 Anm. 1). An der Quaternionenzählung erkennbar setzt die Handschrift fol. 17 ein (fol. 32^v als B gekennzeichnet; fol. 40^v: C); voran gehen die Capitulationes zu den Falschen Dekretalen fol. 9 bis 16^v. Vorgesteckt sind zwei Doppelblätter (fol. 1—2 und 7—8) mit einem bis Benedikt III. (855—858) reichenden Papstkatalog und einer Liste der Bischöfe von Mailand bis Arnulf II., 989—1018 (vgl. G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens [1913] S. 77 f.). In diese beiden Doppelblätter ist unser Heft (fol. 3—6) eingeschoben. Während die Handschrift eine Blattgröße von ca. 22 × 33 cm und einen Schriftspiegel von 16 × 28 cm besitzt, betragen hier die Ausmaße 19 × 27,5 cm und 12 × 18,5 cm. Dieses Heft, auch von feinerem Pergament als der Codex, ist mit starkem Faden nachträglich erst eingebunden; auf fol. 17 ist querständig eingetragen: *Istum librum sibi adquisivit anselmus episcopus*, worunter die Mailänder Erzbischöfe Anselm III. (1086—1093) oder Anselm IV. (1098—1101) verstanden zu werden pflegen. Von dem eingelegten Ternio fol. 3—6 ist nur das innere Doppelblatt erhalten (fol. 5—6), die Gegenblätter von fol. 3 und 4 sind ausgeschnitten. Der Text des Constitutum Constantini — von anderer, feinerer Hand als der der Pseudoisidor-Teile geschrieben, am Rand mit Anweisungen an den Rubrikator — steht fol. 3—6^v; auf dem letzten Drittel von fol. 6^v ist von jüngerer Hand (saec. XI ex.) das *Iuramentum quod facere fecit suos fideles Otto augustus antequam Romam adiret* (in Majuskeln) eingetragen (s. oben S. 124 f. Anm. 171). Die ausführlichste Beschreibung der Handschrift, in der aber Phantasie und Ignoranz wetteifern, brachte C. F. Rosshirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen (1849) S. 49 ff.; vgl. statt anderer Literatur die Beschreibung von H. Fischer, Katalog der Handschriften der königl. Bibliothek zu Bamberg I, 1, 5. Lieferung: Canonistische Handschriften (1906) S. 858 ff.